

# Streitigkeiten aus dem Bereich der Energieversorgung

## Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133  
10117 Berlin  
Telefon: 030 / 27 57 240-0  
Telefax: 030 / 27 57 240-69  
E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Bei Streitigkeiten zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern auf der einen und Unternehmen auf der anderen Seite über den Netzanschluss, die Energiebelieferung oder die Energiemessung kann die Schlichtungsstelle angerufen werden. Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle Energie beschränkt sich auf Energie im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Hierunter werden nur Strom und Erdgas erfasst, soweit diese zur leitungsgebundenen Versorgung verwendet werden. Nicht erfasst sind: z.B. Flüssiggas und Fernwärme.

Antragsberechtigt sind Verbraucherinnen und Verbraucher. Bevor sich diese allerdings an die Schlichtungsstelle Energie wenden können, müssen sie ihr Anliegen zuerst beim Unternehmen (Energielieferant, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber) vorgetragen haben.

Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist für Verbraucherinnen und Verbraucher kostenfrei, sofern der Schlichtungsantrag nicht missbräuchlich gestellt wurde. Wurde ein Schlichtungsantrag bei der Schlichtungsstelle gestellt, ist das Unternehmen verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Das Schlichtungsverfahren soll in der Regel innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.

Die Schlichtungssprüche sind für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht verbindlich, d.h. nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens kann der streitige Sachverhalt einem Gericht vorgelegt werden.

Stand November 2014

Das Verzeichnis enthält diejenigen institutionellen Schlichtungsstellen, die im Rahmen einer vom Justizministerium Baden-Württemberg durchgeführten Erhebung festgestellt wurden. Die Daten beruhen auf den Angaben der Schlichtungsstellen bzw. ihrer Träger oder Mitglieder. Eine Prüfung oder Anerkennung der Einrichtung ist nicht erfolgt. Schlichtungsstellen können dem Justizministerium Baden-Württemberg zur Aufnahme in dieses Verzeichnis benannt werden.